

Satzung des Vereins „Wir für Tiere“

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Wir für Tiere. (WfT)

Er soll im Vereinsregister eingetragen sein; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

Der Verein hat seinen Sitz in 57537 Mittelhof, Hüngesberg 3, in der Verbandsgemeinde Wissen im Landkreis Altenkirchen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung eines tiefen Verständnisses für das Tier, den Schutz und die Achtung des Tieres als Mitgeschöpf sowie Einhaltung und Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes als Staatsziel.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Aufnahme von Abgabetieren und Fundtieren, sowie deren medizinische Versorgung, artgemäße Pflege und Unterbringung.
 - b. Tiere, welche vermittelbar sind, wird der Verein an neue Halter vermitteln.
 - c. Mitwirkung an der Schaffung eines Verhältnisses zwischen Mensch und Tier, wie es der Würde des Menschen und seiner Pflicht, das Tier als Mitgeschöpf zu achten, angemessen ist.
 - d. Missstände in diesem Verhältnis durch Aufklärung entgegen zu wirken und auf deren Abstellung drängen, der Vernachlässigung und dem Missbrauch der Haus-, Nutz- und Schautiere entgegen wirken und dafür einzutreten, Misshandlungen und Tierquälereien zu unterbieten.
 - e. Dem Wohl der Tiere zu dienen, gleichgültig ob Haustier, Wildtier oder zur Schau gestellte Tiere.
 - f. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, sofern diese nicht gegen die Zielsetzung des Deutschen Tierschutzbundes e. V. verstoßen.
2. Unsere praktischen Betätigungsfelder sind vornehmlich der Schutz des Tieres, die Versorgung in Not geratener Tiere, deren artgerechte Unterbringung und Pflege, insbesondere auch der Vermittlung von Tieren, in artgerechte Haltung.
3. Erklärtes Vereinsziel ist es, die Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf zu übernehmen und diese auch bei den Bürgern zu fördern. Durch gutes Vorbild und weitestgehende Einblicke in die praktische Arbeit. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollen Mitmenschen angeleitet werden, andersartige Geschöpfe in ihrer Einzigartigkeit zu respektieren und als schützenswert zu erkennen. Der Verein hat die Aufgabe, den Tierschutzgedanken zu pflegen und zu fördern, sowie den praktischen Tierschutz in seinem Arbeitsbereich durchzuführen.
4. Zur Aufnahme und Betreuung in Not geratener Tiere stehen dem Verein artgemäße Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder.
2. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.
4. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins.
5. Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Ein Ausschluss eines Fördermitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen.

§ 4 Beiträge

1. Leistungen für den Verein wie Mitgliedsbeiträge/außerordentliche Beiträge/Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
2. Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Kassenwart.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 – Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 – Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Kassenwart schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Kassenwart, anwesend sind.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und eine weiteres, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewähltes volljährige Vereinsmitglied als Beisitzer an. Der Beisitzer bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Beisitzer gewählt wird. Die Wiederwahl des Beisitzers ist möglich.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 3 Absätze 3 und 6, § 8 Absatz 1 – 3 und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, oder vom Kassenwart einberufen werden.
4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende beziehungsweise der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens jedoch jährlich, vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sind ordentliche Vereinsmitglieder oder deren bevollmächtigte Vertreter, die fördernden Mitglieder, die Ehrenmitglieder.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart. Bei der Wahl des Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Wahlleiter zu berufen. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, oder in Vertretung der Kassenwart, ernennt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 3. Entgegennahme des Kassenberichts
 4. Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 6. Wahl der Rechnungsprüfer
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen und die Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zulassen. Geschieht dies, so ist er an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden..

§ 11 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen mit dem weiteren Antrag, dass diese Angelegenheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel schriftlich beantragt wird.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufungszeit beträgt 1 Woche.

§ 12 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes muss schriftlich abgestimmt werden.
5. Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter, Schriftführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und hat Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut der Änderung protokolliert werden.

§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen, bei Aktivitäten im Sinne des Tierschutzes, oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstige Person, für die der Verein nach den Vorschriften

des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, keinen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Verein haftet dann ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an:

DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND e.V. - Baumschulallee 15 - 53115 Bonn,
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.